

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2019

Nr. 31

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
689 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	501	697 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-19/04 „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II – 4. Änderung“, Ortschaft Emmeln	504
690 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Klasmann-Deilmann GmbH, Geeste	501	698 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Wesuwe)	505
691 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dörtelmann, Hüven	501	699 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 11.12.2019	505
692 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Drees, Lähden	502	700 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)	506
693 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Fecker, Walchum	502	701 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meppen sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	506
694 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gövert GmbH, Wilsum, Betriebsstandort: Meppen (Geflügelfarm Rühle)	502	702 Gebührensatzung der Stadt Meppen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	509
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		703 Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Meppen (Straßenreinigungsverordnung)	511
695 Samtgemeinde Freren – Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Freren	503	704 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung im Bereich Teglinger Straße/Ginsterweg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	512
696 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 05-04/1 „Gewerbegebiet Erika – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika	503	705 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 305 der Stadt Meppen, Ortsteil Helte, Baugebiet: „Östlich der Ewald-Holt-Straße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB	512
		706 Bekanntmachung; 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (gem. § 1 BauNVO) in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen	513

	Inhalt	Seite	Inhalt	Seite	
707	Stadt Papenburg – Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ vom 01.10.2013	513	717	Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	518
708	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Papenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	514	718	Änderung der Satzung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	520
709	Stadt Papenburg – 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	515	719	Bekanntmachung über die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Wertle	521
710	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters	515			
711	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	515			
712	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torflehnsweg“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	516			
713	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2020)	516			
714	Gemeinde Twist – 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.12.2014 (Inkrafttreten: 01.01.2015) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; Straßenausbaubeitragssatzung	517			
C. Sonstige Bekanntmachungen					
715	Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	517			
716	Änderung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	518			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

689 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Samtgemeinde Lathen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 3/2018, S. 23), mit der in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Detailkarte 1 : 2.500 gekennzeichneten Fläche neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 12.12.2019

LANDKREIS EMSLAND

Marc André Burgdorf
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Siehe Karten auf den Seiten 522, 523

690 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Klasmann-Deilmann GmbH, Geeste

Die Klasmann-Deilmann GmbH, Georg-Klasmann-Straße 2, 49744 Geeste, plant die Neugestaltung des Gewässernetzes in den Abtorfungsflächen "Rühlermoor Süd" in der Gemarkung Emslage-Twist, Flur 17 und Gemarkung Groß Hesepe, Flur 31, 45 und 46.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 12.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

691 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dörtelmann, Hüven

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.11.2019

Betreiber	Annette Dörtelmann Lageweg 19 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Lageweg 19 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.11.2021	

692 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Drees, Lähden

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.11.2019	
Betreiber	Hans Drees Mahle 2 47774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Mahle 2 47774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.11.2022	

693 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Fecker, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.11.2019	
Betreiber	Fecker KG (Stall 1) Fecker GbR (Stall 2) Mittelweg 25 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Mittelweg 25 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.11.2021	

694 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gövert GmbH, Wilsum, Betriebsstandort: Meppen (Geflügel-farm Rühle)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.11.2019	
Betreiber	Gövert GmbH Geflügelfarm Rühle Gerd Gövert Ratzeler Str. 17 49849 Wilsum
Betriebsstandort (Adresse)	Hasbergstr. 25 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.11.2021	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

695 Samtgemeinde Freren – Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Freren

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GBl. S. 434), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades in Freren werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| I. Tageskarten | |
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre | 2,00 € |
| II. Saisonkarten | |
| a) Erwachsene | 60,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre | 30,00 € |
| III. Familien-Saisonkarten | |
| a) Familien (2 Elternteile) mit mindestens 1 Kind bis 17 Jahre | 80,00 € |
| b) Alleinerziehende (1 Elternteil) mit mindestens 1 Kind bis 17 Jahre | 60,00 € |
| IV. 10-er Karten | |
| a) Erwachsene | 35,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre | 15,00 € |

§ 2 Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – IV.

- a) Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), Absolventen im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte (GdB 50), Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zahlen den Eintrittspreis, der für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre zu entrichten ist. Die v. g. Personenkreise haben sich entsprechend auszuweisen.
- b) Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten (GdB 50 und Merkzeichen B) ist der Eintritt frei.

§ 3

Für die Benutzung durch Schulklassen aus der Samtgemeinde Freren im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Sonstiges

- a) Die Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- b) Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 30. April eines jeden Jahres.
- c) Die Ausgabe von Saisonkarten erfolgt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Freren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freren, 10.12.2019

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

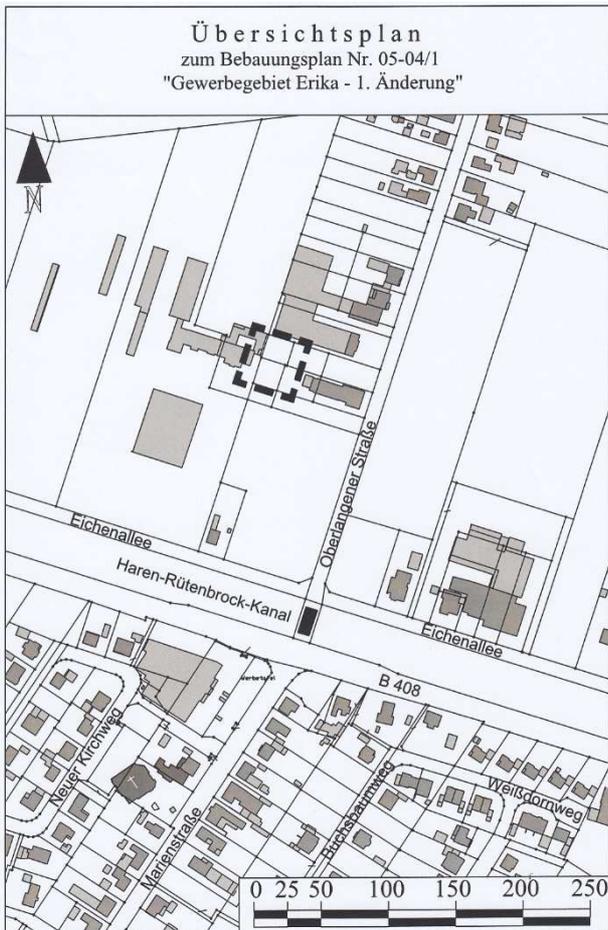
696 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 05-04/1 „Gewerbegebiet Erika – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 05-04/1 „Gewerbegebiet Erika – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika, beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 16.12.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

697 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-19/04 „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II – 4. Änderung“, Ortschaft Emmeln

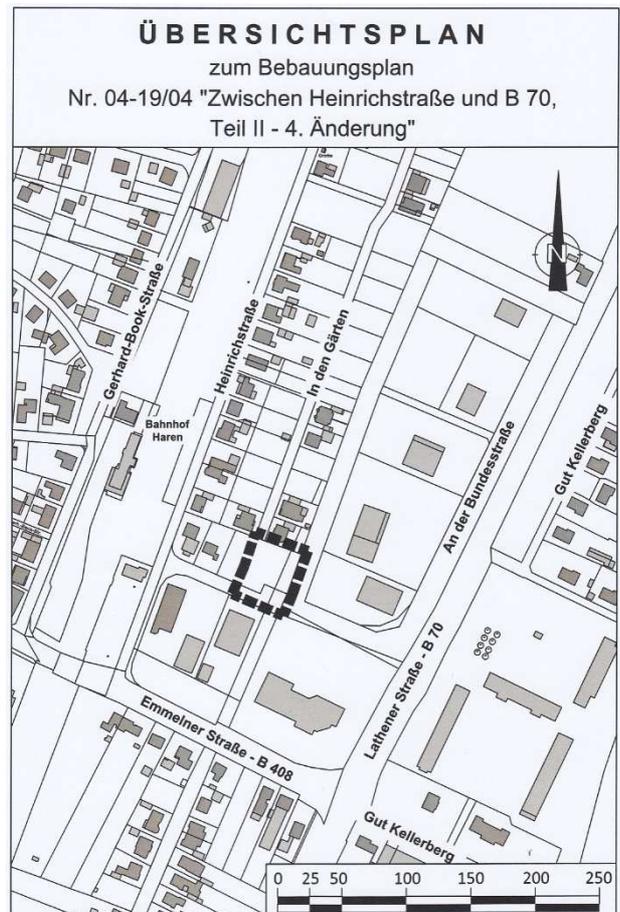
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 04-19/04 „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II – 4. Änderung“, Ortschaft Emmeln, beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 16.12.2019

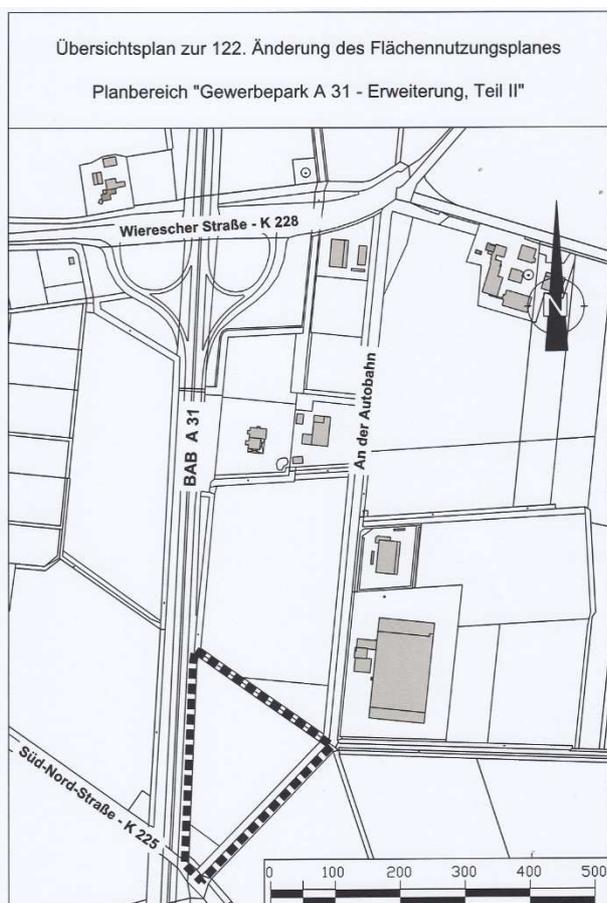
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

698 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Wesuwe)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 26.11.2019, Az.: 65-610.303-01/122, die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 02.07.2019 beschlossene 122. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2017  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung ist die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die 122. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 16.12.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

699 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 11.12.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Abstandsgebot	2
§ 4 Bestandsschutz	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2012 (Nds. GVBl. S. 190) i. V. m. § 10 Abs. 2 – 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26. November 2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Erlaubnisvorschrift nach § 33 i Absatz 1 Gewerbeordnung i. d. Fassung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 10 vom 29.11.2018 (BGBl I S. 2660).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Stadt Lingen (Ems).

§ 3 Abstandsgebot

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist ein Mindestabstand zwischen Spielhallen von 500 m einzuhalten. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Das Abstandsgebot gilt ungeachtet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder Zustimmungen.

§ 4
Bestandsschutz

Ausgenommen von der Verordnung sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz.

Bei Verlängerung dieser Erlaubnisse bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Spielhallen unberücksichtigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lingen (Ems), 11.12.2019

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

700 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen in der Fassung vom 18.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 8
Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser 2,12 €.

§ 9
Gebührensatz für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon

Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser 1,04 €.

§ 10
Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,33 €/m² der bebauten und versiegelten Fläche.

§ 11
Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen

- a) für den Abwassertransport (max. 7,5 cbm je Transport) 167,70 €
- b) für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage
8,15 € je m³ Fäkalschlamm
1,22 € je m³ Abwasser

Artikel 2

Diese Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) treten nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2020 in Kraft.

Lingen (Ems), 11.12.2019

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

701 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meppen sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) sowie des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) betreibt die Stadt Meppen die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:
Es werden folgende Reinigungsklassen gebildet:

Reinigungsklasse 1 (Reinigung 1mal wöchentlich):

Ahornallee
Akeleiweg
Albert-Schweitzer-Weg -soweit mit Bordstein-
Am Haseufer
Am Hemberg -soweit mit Bordstein-
Am Kabelkran
Am Lehmfeld
Am Propst-Busch
Am Nachtigallenwäldchen -soweit mit Bordstein-
Am Stadforst -soweit mit Bordstein-
Am Wall -soweit mit Bordstein-
Am Wendehafen
Amselweg
An der Feuerwache
An der Schaftrift -soweit mit Bordstein-
Anemonenweg -soweit mit Bordstein-
Arndtstraße -soweit mit Bordstein-
Asterweg
Augustin-Wibbelt-Straße
Beethovenstraße
Benzstraße
Berghamsweg -soweit mit Bordstein, nicht in der Sackgasse vor Nr. 2-4-
Birkenweg -soweit mit Bordstein-
Bodelschwingstraße
Bokeloher Straße -zwischen König- und Vitusstraße-
Borsigstraße -soweit mit Bordstein-
Böttgerstraße -soweit mit Bordstein-
Brandenburger Straße
Brandströmstraße
Breslauer Straße
Buchenweg -soweit mit Bordstein-

Burgriede -soweit mit Bordstein-
 Bussardweg
 Carl-Sonnenschein-Straße -nördlich der Bokeloher Straße
 beidseitig, südlich soweit mit Bordstein-
 Chaukenweg
 Clemensstraße
 Dahlienstraße
 Daimlerstraße -soweit mit Bordstein-
 Dammstraße -soweit mit Bordstein-
 Deichstraße
 Dieselstraße -soweit mit Bordstein-
 Dohnenstiege -soweit mit Bordstein-
 Drosselweg
 Droste-Hülshoff-Straße -soweit mit Bordstein-
 Dünenweg
 Edisonstraße
 Eichendorffstraße
 Einsteinstraße -soweit mit Bordstein-
 Eschstraße
 Esterfelder Stiege -zwischen Schullendamm und Kleiststraße-
 Exter Düne
 Falkenstiege -soweit mit Bordstein-
 Feiningerstraße -soweit mit Hochbord-
 Finkenstraße
 Fliederstraße -soweit mit Bordstein-
 Frankenweg
 Fresienweg
 Friedrichstraße
 Friesenweg
 Fritz-Reuter-Straße
 Fuchsienweg
 Fuller Kirchweg
 Fürstenbergstraße
 Gelgöoskenweg
 Geranienstraße
 Gimpelweg
 Gladiolenweg
 Goldregenweg
 Gorch-Fock-Straße
 Görresstraße
 Grabbestraße -soweit mit Bordstein-
 Gutenbergstraße
 Hafenstraße
 Händelstraße
 Hansastraße
 Hardenbergstraße -soweit mit Bordstein-
 Haselünner Straße -zwischen Königstraße und Wendeham-
 mer-
 Haydnstraße
 Heideweg -soweit mit Hochbord-
 Hermann-Löns-Straße -bis Ecke Oldemeppener Weg-
 Hermann-Wenker-Straße -nicht in den Stichstraßen-
 Herrenmühlenweg
 Hölderlinstraße -soweit mit Bordstein-
 Holunderweg -soweit mit Bordstein-
 Hubertusstraße
 Im Haseknie -nicht in der Sackgasse vor Nr. 75, 81-89-
 Im Raddegrund -soweit mit Bordstein-
 In den Kämpfen
 In der Marsch -nicht in der Sackgasse ab Nr. 43-
 Industriestraße -soweit nicht Reinigungsklasse 2-
 Irisweg
 Jahnstraße -soweit mit Bordstein-
 Junkersstraße
 Juttastraße -soweit mit Bordstein-
 Kardinal-von-Galen-Straße
 Karlstraße
 Karl-Wagenfeld-Straße
 Kellners Tannen
 Keltenweg
 Kettelerstraße
 Klinkenbergstraße
 Kollwitzring -soweit mit Hochbord-
 Königsberger Straße -nicht in der Sackgasse vor Nr. 2 und 19-
 Königstraße -ab Haselünner Straße bis zur Einmündung Win-
 kelstraße-

Körnerstraße
 Krokusstraße -soweit mit Bordstein-
 Kruppstraße
 Landwehr -soweit mit Bordstein-
 Lange Straße
 Leharstraße -soweit mit Bordstein-
 Lerchenweg
 Lilienstraße -soweit mit Bordstein-
 Lingener Straße -ab Hasebrinkstraße südöstlich soweit mit
 Bordstein bis zur Einmündung An der Feuerwache-
 Lortzingstraße
 Ludwigstraße -soweit mit Bordstein-
 Margaretenstraße
 Marienstraße -soweit mit Bordstein-
 Markusstraße -soweit mit Bordstein-
 Matthias-Claudius-Straße
 Max-Planck-Straße
 Mörikestraße -soweit mit Bordstein-
 Möwenweg -nicht in der Sackgasse vor Nr. 11-15-
 Mozartstraße
 Mühlenstraße
 Narzissenstraße -soweit mit Bordstein-
 Neelandstraße -soweit mit Bordstein-
 Nelkenstraße
 Nicolaus-Krebs-Straße
 Noldestraße -soweit mit Hochbord und nicht in den Sack-
 gassen-
 Nordstraße
 Offenbachstraße
 Orde -soweit mit Bordstein-
 Otto-Hahn-Straße
 Paulstraße
 Pfitznerstraße
 Propst-Bödiker-Straße
 Rhedenstraße -nicht in den Stichstraßen-
 Riedemannstraße -soweit mit Bordstein-
 Robert-Koch-Ring -soweit mit Bordstein-
 Röntgenstraße
 Rosenstraße
 Rotdornweg
 Rühler Weg
 Sachsenweg
 Sandstraße
 Schenkendorfstraße -soweit mit Bordstein-
 Schillerring -soweit mit Bordstein-
 Schiphowerstraße -soweit mit Bordstein-
 Schlaunplatz -soweit mit Bordstein-
 Schlaunstraße -soweit mit Bordstein-
 Schubertstraße
 Schulze-Delitzsch-Straße
 Schumannstraße
 Schützenhof -nördlich ab Einmündung Am Kabelkran soweit
 mit Bordstein-
 Schützenstraße -nördlich ab Einmündung Schützenhof-
 Sophienplatz -soweit mit Bordstein-
 Sperberweg
 St.-Antonius-Straße
 St.-Georg-Straße
 Stadtheidestraße
 Tulpenstraße
 Uhlandstraße -soweit mit Bordstein-
 Veilchenweg
 Viktoriastraße
 Waldstraße -soweit mit Bordstein-
 Weberstraße
 Wichernstraße
 Widukindstraße -soweit mit Bordstein-
 Wienbergstraße
 Wilhelm-Busch-Straße -soweit mit Bordstein-
 Wilhelmstraße
 Windthorststraße
 Winkelstraße
 Zeppelinstraße

Reinigungsklasse 2 (Reinigung 2mal wöchentlich):

Am Neuen Markt -soweit nicht in RK 6-
 An der Bleiche
 Arnold-Blanke-Straße
 Auf der Herrschwiese
 August-Priehof-Straße
 Bahnhofstraße -soweit nicht in RK 6-
 Bokeloher Straße -zwischen Vitus- und Görresstraße-
 Burgstraße
 Domhof -soweit nicht in RK 6-
 Emsstraße
 Esterfelder Stiege -zwischen Kleiststraße und zur Wald-
 bühne-
 Fullener Straße -soweit mit Bordstein-
 Georg-Wesener-Straße
 Gymnasialstraße
 Hasebrinkstraße -einschließlich Bahnunterführung bis Vitus-
 straße-
 Haselünner Straße -ab Herzog-Arenberg-Straße bis Ortsaus-
 gang-
 Hasestraße -soweit nicht in RK 6-
 Herzog-Arenberg-Straße
 Hinterstraße
 Hüttenstraße -soweit mit Bordstein-
 Industriestraße -zwischen Nödiker- und Schwefinger Straße-
 Kanalstraße
 Kleiststraße
 Kolpingstraße
 Kuhstraße
 Lathener Straße -soweit mit Bordstein-
 Lingener Straße
 Ludmillenstraße
 Markstiege
 Nagelshof -soweit mit Bordstein-
 Nicolaus-Augustin-Straße
 Nödiker Straße -soweit mit Bordstein-
 Obergerichtsstraße -soweit nicht in RK 6-
 Ordeniederung
 Poststraße
 Schullendamm
 Schützenhof -zwischen Schützenstraße und Einmündung Am
 Kabelkran-
 Schützenstraße -zwischen Herzog-Arenberg-Straße und
 Schützenhof-
 Schwefinger Straße -soweit mit Bordstein-
 Versener Straße
 Vitusstraße
 Wallstraße

Reinigungsklasse 6 (Reinigung täglich):

Altstadthof
 Am Neuen Markt -östlich der Straße zwischen Nagelshof und
 Nikolaus-Augustin-Straße sowie beidseitig zwischen Niko-
 laus-Augustin-Straße und Emsstraße-
 Bahnhofstraße -von der Hubbrücke bis zur Einmündung Kol-
 pingstraße-
 Bült
 Domhof im Bereich der Bushaltestelle vor Nummer 7-9 sowie
 der Vorplatz zwischen den Hausnummern 12, 18 und 21
 Hasestraße im Bereich der Fußgängerzone
 Kirchstraße
 Markt
 Obergerichtsstraße vor den Hausnummern 1, 2 und 4 sowie
 der Bereich der Fußgängerzone (Windthorstplatz) vor Num-
 mer 13 und 15
 Zum Stadtgraben

- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt der in Absatz 1 genannten Straßen für die Reinigungsklasse 1 und 2 erstreckt sich auf die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Parkspuren sowie die Gossen; auf die Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis.

Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Absatz 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie sich in der geschlossenen Ortslage befinden und die Reinigungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 nicht einem anderen obliegt. Die Reinigungspflicht der Stadt für die Reinigungsklasse 6 bezieht sich auf die in Absatz 1 genannten Bereiche einschließlich Winterdienst.

- (3) Soweit die Stadt Meppen die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der Grundstücke, welche an die von der Stadt zu reinigenden Straßen grenzen, als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 2

- (1) Die Reinigung der Gehwege und etwa vorhandenen Radwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, die Schnee- und Eisräumung in den Gossen, auf den Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege wird für die in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Der Kehrriech von den Geh- und Radwegen dieser Straßen kann zur den Reinigungsterminen der Kehrmaschine in die Gossen gefegt werden. Die Reinigungs-terminen werden bekannt gegeben.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und Radwege und zur Schneeräumung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet

- a) soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen oder
- b) soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

§ 5

- (1) Für die in § 1 Absatz 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb durch Bebauungsplan ausgewiesener Baugebiete wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Zur Reinigung gehört auch:

- a) die Schneeräumung in den Gossen und auf den Gehwegen und Radwegen,
- b) bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege.

- (2) Wird für die in § 1 Absatz 1 genannten Straßen, Wege und Plätze die Straßenreinigung nur einseitig betrieben, gilt Absatz 1 entsprechend für die Eigentümer der gegenüberliegenden Seiten der Straßen, Wege und Plätze.
- (3) § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 gelten entsprechend.

§ 6

Art und Umfang der nach §§ 1 – 3 und 5 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Meppen vom 12.12.2019 – in der jeweils geltenden Fassung – durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer den Verpflichtungen der §§ 2, 3 und 5 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Meppen in der Fassung vom 01.04.2002 außer Kraft.

Meppen, 12.12.2019

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

702 **Gebührensatzung der Stadt Meppen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), des § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Meppen i. d. F. vom 12.12.2019 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 12.12.2019 und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Meppen vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe § 1 der Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung –) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.

- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten aufgerundet zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Meppen.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse 2:	Reinigung an 2 Tagen/Woche
Reinigungsklasse 6:	Reinigung (einschließlich Winterdienst) täglich

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1:	0,96 €
Reinigungsklasse 2:	1,64 €
Reinigungsklasse 6:	19,92 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Meppen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Meppen ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Meppen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) gem. § 3 Satz 1 Nr. 2 NDSG (Niedersächsisches Datenschutzgesetz) durch die Stadt Meppen zulässig.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Meppen für die Straßenreinigung in der Fassung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Meppen, 12.12.2019

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

703 Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Meppen (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Räumlicher und zeitlicher Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Flächen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit der Stadt Meppen nach ihrer Straßenreinigungssatzung vom 12.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die dort aufgeführten Straßen durch. In Fußgängerbereichen führt die Stadt Meppen die Reinigung täglich durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der vorgenannten Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie mittwochs und sonnabends so durchzuführen, dass die Sauberkeit jeweils mit dem folgenden Tage gewährleistet ist. Fallen diese Tage auf einen Feiertag, so gilt der vorhergehende Wochentag als Reinigungstag. Die Reinigungspflicht erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte. Bei den in Absatz 2 aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zum Fahrbahnrand und auf die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2
Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut. Ist ein Grünstreifen bzw. unbefestigter Straßenseitenraum vorhanden, ist dieser regelmäßig zu mähen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.

- (3) Der Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist die Befeuchtung mit Wasser verboten.
- (4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen.

§ 3
Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege und die Radwege mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Schneeräumungspflicht erstreckt sich auf die Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 8.30 bis 20.00 Uhr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und den Geh- und Radwegen sowie auf den Fußgängerüberwegen mehr als zumutbar behindert wird. Der aufgeschichtete Schneewall ist an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen. Die Gossen sind, soweit möglich, schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 8.30 bis 20.00 Uhr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen die Gehwege und die etwa vorhandenen Radwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und etwa vorhandenen Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so ausreichend von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist als Zugang zum Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Straßenreinigungsverordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Meppen in der Fassung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Meppen, 12.12.2019

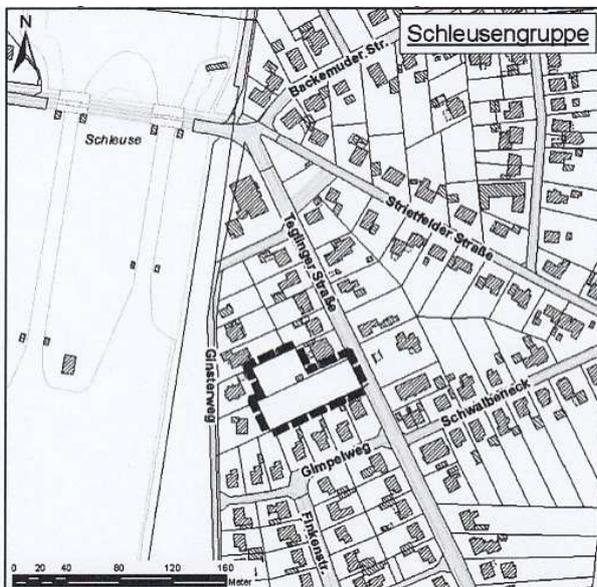
STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

704 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung im Bereich Teglinger Straße/Ginsterweg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 95.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung im Bereich Teglinger Straße/Ginsterweg“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB) gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung im Bereich Teglinger Straße/Ginsterweg“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 95.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung im Bereich Teglinger Straße/Ginsterweg“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

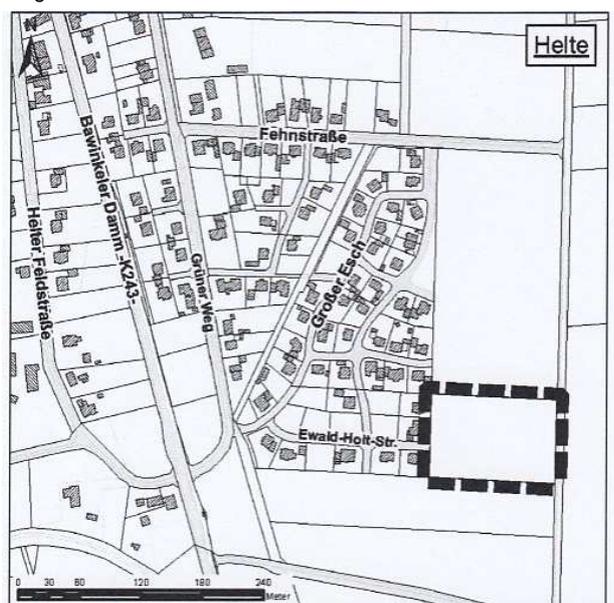
Meppen, 16.12.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

705 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 305 der Stadt Meppen, Ortsteil Helte, Baugebiet: „Östlich der Ewald-Holt-Straße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 305 der Stadt Meppen, Ortsteil Helte, Baugebiet: „Östlich der Ewald-Holt-Straße“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB) gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 305 der Stadt Meppen, Ortsteil Helte, Baugebiet: „Östlich der Ewald-Holt-Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 305 der Stadt Meppen, Ortsteil Helte, Baugebiet: „Östlich der Ewald-Holt-Straße“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 16.12.2019

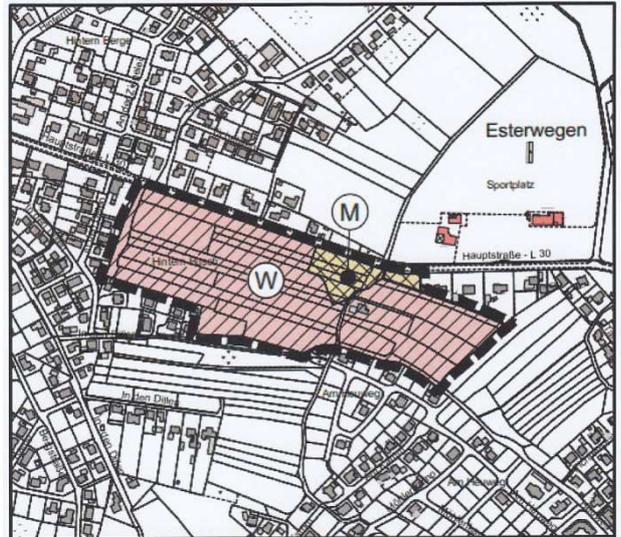
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

706 Bekanntmachung; 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (gem. § 1 BauNVO) in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 15.08.2019 (Az.: 65-610-511-97) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 20.10.2016 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (gem. § 1 Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen. Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

- Übersichtsplan -



Mit dieser Bekanntmachung ist die 97. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 11.12.2019

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

707 Stadt Papenburg – Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ und zur Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ vom 01.10.2013

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 9/2018 S. 161) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ wird zum 31.12.2019 aufgelöst.
- (2) Die Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ vom 01.10.2013 wird mit Wirkung zum 31.12.2019 aufgehoben.

§ 2

- (1) Zum Stichtag 31.12.2019 ist für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ ein Jahresabschluss mit Schlussbilanz zu erstellen.
- (2) Das Anlagevermögen, das Finanzvermögen, die Bankguthaben, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs werden auf die Stadt Papenburg übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Papenburg, 19.12.2019

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

708 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Papenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Papenburg am 19. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

- a) § 15 erhält folgende Fassung:
„Die Abwassergebühr beträgt 2,28 € je cbm Abwasser.“
- b) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Mieter, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“
- c) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.“
- d) § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gebührenpflicht für ihn entfällt.“
- e) § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten zwölfmonatigen Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.“

In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.“

- f) § 18 Abs. 5 und § 18 Abs. 6:

In § 18 Abs. 5 Satz 3 und in § 18 Abs. 6 Satz 1 wird jeweils „des letzten Kalenderjahres“ in „des Kalenderjahres“ geändert.

- g) § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Absetzmengen im Sinne des § 14 Abs. 5 sind vom Gebührenpflichtigen zeitgleich für die Ableseperiode im Sinne des Abs. 4 oder des Abs. 5 zu ermitteln und anzuzeigen. Der Antrag auf Absetzung ist in Fällen des Abs. 4 bis zum Ende des Monats zu stellen, der auf den Monat folgt, in dem die Hauptwasserzählerablesung erfolgt ist, in Fällen des ausschließlichen Wasserbezuges im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziffer 2 ebenfalls bis zum 10.01. Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen. Nach diesen Terminen angezeigte Absetzmengen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Eingang der Meldung mit Angabe der Absetzmenge.

- e) § 19 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Bei Heranziehung für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Soweit der Wasserverband Hümmling die Abwassergebühren im Auftrage der Stadt Papenburg erhebt, sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ~~monatliche~~ Vorauszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Abwassergebühren und die Vorauszahlungen können mit dem Bescheid des Wasserverbandes Hümmling über die Festsetzung der Wasserverbandsgebühren/-vorauszahlung zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen auf die Abwassergebühr richtet sich nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr. Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Eingefügt wird folgender neuer § 19 a:

§ 19a Benutzungsgebührenerhebung durch Dritte im Auftrage der Stadt Papenburg

Die Stadt Papenburg kann den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühren zu ermitteln, die Höhe der Abwassergebühren zu berechnen, die Abgabenbescheide für die Abwassergebühr auszufertigen und zu versenden sowie auch die Gebühren entgegenzunehmen (Abwasserabrechnung).

Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Entgegennahme, Verarbeitung, Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten für die Veranlagung von Abwassergebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Papenburg,

- Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Stadt Papenburg zugelassenen Absetzzählern,
- Erstellung und Bekanntgabe (Versand) aller Abwassergebührenbescheide im Namen der Stadt Papenburg
- Vereinnahmung der Abwassergebühren einschließlich Überwachen und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich der Vorauszahlungen für die Stadt Papenburg,
- Erstellen und Versenden von Mahnungen bei ausstehenden Gebührenforderungen
- Weitergabe ausstehender Gebührenforderungen nach Mahnung an die Vollstreckungsstelle der Stadt Papenburg zur Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)

Darüber hinaus wird der Wasserverband Hümmling für die Stadt Papenburg die Funktion

- als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern übernehmen. Dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen.
- Alle Beschwerden entgegennehmen und bearbeiten, bei denen eine fehlerhafte und/oder offensichtlich falsche Abwasserabrechnung ursächlich ist.

Der Wasserverband Hümmling wird den Aufwand der Abwasserabrechnung vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt halten und diesen sachgerecht entsprechend des Geschäftsbesorgungsvertrages nach abzurechnenden abwasserrelevanten Zählern auf die beauftragenden Mitglieder umlegen.“

Artikel 2:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Papenburg, 19.12.2019

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

709 Stadt Papenburg – 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Papenburg am 19. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 12. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Hauskläranlagen | 54,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 44,68 € |

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Papenburg, 19.12.2019

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

710 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Salzbergen sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02. Januar 2020 bis zum 10. Januar 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 16.12.2019

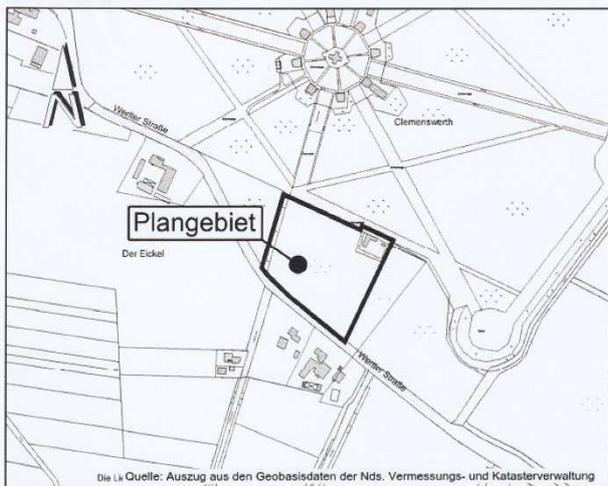
GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

711 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 19.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 88 „Besuchszentrum Clemenswerth“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

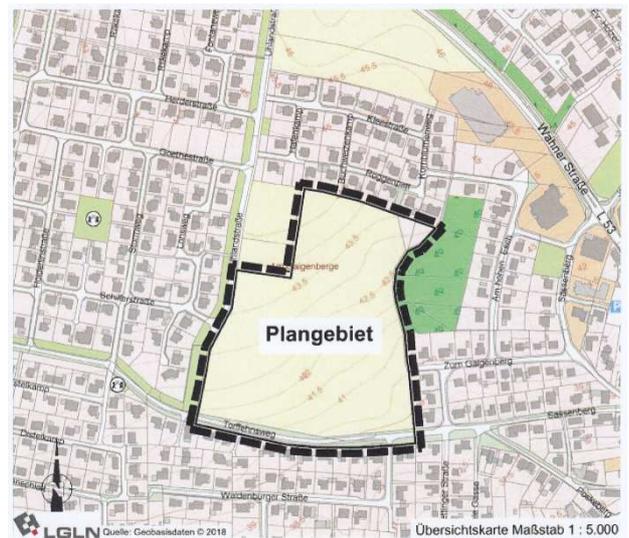
Sögel, 16.12.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

712 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 95 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 16.12.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

713 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Spahnharrenstätte wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Spahnharrenstätte, 12.12.2019

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker
Bürgermeister

714 Gemeinde Twist – 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.12.2014 (Inkrafttreten: 01.01.2015) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; Straßenausbaubeitragsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 1. Satzung (Änderungssatzung) zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Twist vom 16.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 „Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand“ Absatz (2) Nr. 5 „bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG“ erhält folgende Neufassung:

- | | |
|---|----------|
| a) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 v. H. |
| b) bei öffentlichen Einrichtungen, mit starkem innerörtlichen Verkehr | 40 v. H. |
| c) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | 30 v. H. |

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twist, 13.12.2019

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

715 Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Der Ausschuss des TAV Bourtanger Moor hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderungen der Anlage 2 sowie der §§ 2a und 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen beschlossen:

- A) § 20 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen ist wie folgt angepasst worden:

§ 20

Zahlung, Fälligkeit der Entgelte,
Folgen des Zahlungsrückstandes und Säumniszuschlag

...

6. Die Entgelte, ~~auch die Abschläge~~, sind von den Verbandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung und die Abschläge spätestens zu den in den Rechnungen angegebenen Terminen zu entrichten. Dies gilt als erfüllt, wenn die Entgelt- ~~und~~ bzw. Abschlagszahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist.
7. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 % der Forderung je Mahnung und Tarif erhoben, jedoch mindestens ~~6,00 €~~ 5,46 € je Mahnung und Tarif. Wird das Entgelt nach Fristablauf und einmaliger Anmahnung nicht geleistet, so ist der TAV unbeschadet der Beitreibung derselben gemäß § 35 der Satzung bis hin zur Zwangsvollstreckung berechtigt.

- B) Die Anlage 1 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen ist wie folgt geändert worden:

Anlage 1
- Abwasserpreisblatt -

- A) Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungspreise

...

- 2 b) Kostenerstattung Ab-/Zuzähler ~~ab 2019~~ ab 01.01.2020* (s. § 19):

Zähler	Euro/Monat	
Q3 = 4 m³/h waagrecht	1,72	1,92
Q3 = 4 m³/h senkrecht	1,83	2,07
Q3 = 10 m³/h	2,25	2,53
Q3 = 16 m³/h	3,54	4,16

3. Der Arbeitspreis für die zentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlage beträgt:

~~1,99 EUR/cbm~~ 2,18 EUR/cbm sowie
~~1,34 EUR/cbm~~ 1,47 EUR/cbm für Grundwasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen

Der Arbeitspreis für die dezentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlagen beträgt:

~~23,49 EUR/cbm~~ 28,11 EUR/cbm für Abwasser aus den abflusslosen Gruben und
~~34,23 EUR/cbm~~ 41,95 EUR/cbm für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

...

5. Der Lohnverrechnungssatz für Arbeiten im Stundenlohn setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen.

Er beträgt ~~ab 01.01.2013 = 41,00 EUR/Std.~~ ab 01.01.2020 = 43,28 EUR/Std. Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

...

* Für Ab-/Zuzähler, die vor 2011 beantragt wurden, gilt eine gesondert berechnete Kostenerstattung.

Geeste, 11.12.2019

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
BOURTANGER MOOR
Der Verbandsvorsteher

716 Änderung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Der Ausschuss des TAV Bourtanger Moor hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderungen des § 15 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung beschlossen:

- A) § 15 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung ist um einen Absatz 2 (Bereitstellungsgebühren) erweitert worden. Die bisherige Regelung findet sich in Absatz 1:

§ 15 Beiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Für den Anschluss an die Wasserversorgung müssen „Einmalige Baukostenbeiträge“ gezahlt werden. Nach Betriebsbereitschaft des Hausanschlusses sind „Laufende Gebühren“ zu entrichten.
- (2) Auf Antrag eines Anschlussnehmers kann der Verband die Vorhaltung einer verbindlichen Menge, die vom Anschlussnehmer bei Eintritt bestimmter Bedingungen abgenommen werden kann, zusagen, wobei die Zusage nur im Rahmen der allgemeinen Lieferfähigkeit aufgrund Wasserverfügbarkeit erfolgt. Für die Vorhaltung sind „Bereitstellungsgebühren“ zu zahlen.

Geeste, 11.12.2019

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
BOURTANGER MOOR
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Meppen, 17.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

717 Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Der Ausschuss des TAV Bourtanger Moor hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderungen der Anlage 2 sowie der §§ 2a und 7 der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

- A) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist um § 2a ergänzt worden:

§ 2a Bereitstellungsgebühr

Für das Vorhalten einer verbindlich zugesagten Wassermenge, die vom Anschlussnehmer beantragt wurde und nur in besonderen Fällen (z. B. Ausfall einer privaten Wasserversorgung) in Anspruch genommen wird, erhebt der Verband neben der Grund- und Verbrauchsgebühr (§ 2) eine Bereitstellungsgebühr nach Nr. 4.3 der Anlage 2.

Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist die auf Antrag des Anschlussnehmers vom Verband verbindlich zugesagte Wassermenge abzüglich der tatsächlich an diesem Anschluss im Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge, die gemäß Nr. 4.2 der Anlage 2 berechnet wird.

- B) § 7 der Beitrags- und Gebührenordnung ist wie folgt angepasst worden:

§ 7 Folgen des Gebührenrückstandes, Säumniszuschlag

Bei nicht fristgerechter Zahlung nach § 6 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 % der Forderung je Mahnung und Tarif erhoben, jedoch mindestens 6,00 € 5,46 € je Mahnung und Tarif. Wird die Gebühr nach Fristablauf und einmaliger Anmahnung nicht geleistet, so ist der TAV unbeschadet der Beitreibung derselben gemäß § 35 der Satzung – Zwangsvollstreckung – berechtigt, ohne Kündigungsfrist die Wasserlieferung einzustellen.

- C) Die Anlage 2 der Beitrags- und Gebührenordnung ist wie folgt ergänzt worden:

Text Überschrift alt:

Anlage 2
zur Beitrags- und Gebührenordnung
Laufende Gebühren

Text Überschrift neu:

Anlage 2
zur Beitrags- und Gebührenordnung

Laufende Gebühren und Bereitstellungsgebühren

Ergänzung um Ziffer 4.3:

4.3	Bereitstellungsgebühr	je cbm	0,42	0,39
-----	-----------------------	--------	------	------

Für das Vorhalten einer verbindlich zugesagten Wassermenge, die vom Anschlussnehmer beantragt wurde und nur in besonderen Fällen in Anspruch genommen wird, erhebt der Verband neben der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr (s. § 2a).

Ergänzung um Ziffer 5.4:

5.4 Arbeiten im Stundenlohn

5.4.1 Lohnverrechnungssatz
für eine Facharbeiterstunde 57,25 48,11

Der Lohnverrechnungssatz für Arbeiten im Stundenlohn setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen.

Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

D) Die Anlage 2 der Beitrags- und Gebührenordnung ist wie folgt geändert worden:

Anlage 2
zur Beitrags- und Gebührenordnung

Laufende Gebühren und Bereitstellungsgebühren

...

4. Gebührensätze

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
--	-------------------------	-----------

4.1 Grundgebühr

Als Grundgebühr einschließlich Kontrollgebühr werden je nach Zählergröße für jeden Wasseranschluss monatlich berechnet:

Monatliche Grundgebühr

Zählergröße nach EG-Messgeräterichtlinie (MID)

Q ₃ = 4 m ³ /h	7,22	7,71	6,75	7,21
Q ₃ = 10 m ³ /h	17,32	18,51	16,19	17,30
Q ₃ = 16 m ³ /h	28,88	30,87	26,99	28,85
Q ₃ = 25 m ³ /h	43,31	46,30	40,48	43,27
Q ₃ = 63 m ³ /h	115,52	123,48	107,96	115,40
Q ₃ = 100 m ³ /h	173,27	185,22	161,93	173,10

Bei einem Verbundzähler

Q ₃ = 25 m ³ /h	43,31	46,30	40,48	43,27
Q ₃ = 63 m ³ /h	115,52	123,48	107,96	115,40
Q ₃ = 100 m ³ /h	173,27	185,22	161,93	173,10

4.2 Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr berechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme.

Sie beträgt:

4.2.1 im Regelfalle	je cbm	0,75	0,78	0,70	0,73
---------------------	--------	------	------	------	------

...

4.3 Bereitstellungsgebühr

	je cbm	0,42	0,39
--	--------	------	------

Für das Vorhalten einer verbindlich zugesagten Wassermenge, die vom Anschlussnehmer beantragt wurde und nur in besonderen Fällen in Anspruch genommen wird, erhebt der Verband neben der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr (s. § 2a).

5. Sondergebühren

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
--	-------------------------	-----------

5.1 Bei Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers auf Antrag des Mitgliedes, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Mess- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt (§ 9 der Wasserbezugsordnung) werden vom Antragssteller für Wasserzähler Q ₃ = 4m ³ /h bis Q ₃ = 10m ³ /h vor Ausbau des Wasserzählers erhoben:	195,97	188,60	183,15	176,26
---	--------	--------	--------	--------

Für größere Wasserzähler nach Aufwand.

Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung verfahren.

	Brutto (€) 19 % MwSt.	Netto (€)
--	--------------------------	-----------

5.2 Für Sperrfahrten werden folgende Gebühren erhoben:

5.2.1 Bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	75,95	70,13	63,82	58,93
--	-------	-------	-------	-------

5.2.2 bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	75,95	70,13	63,82	58,93
---	-------	-------	-------	-------

5.2.3 bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	90,55	87,30	76,09	73,36
---	-------	-------	-------	-------

	Brutto (€) 7 % MwSt.		Netto (€)	
5.3 Wasserbeschaffung über Standrohre				
5.3.1 Gebühr für die Reinigung, die Prüfung und die Verwaltung der Standrohre (einmalige Gebühr). Hinzu kommen die Gebühren nach 5.3.2 oder 5.3. dieser Beitrags- und Gebührenordnung.	48,16	47,48	45,04	44,37
5.3.2 Wasserverbrauchsgebühr einschl. Standrohrmiete ausschließlich zu <u>Bauzwecken</u> :				
Wasserverbrauchsgebühr je angefangenen Arbeitstag inkl. 0,88 € (netto 0,82 €) 0,80 € (netto 0,75 €) Standrohrmiete	2,38	2,36	2,22	2,21
5.3.3 Standrohrmiete für <u>jede sonstige Nutzung</u> (z. B. Teichbefüllung, Kirmes, Schützenfest, etc.)				
a) Standrohrmiete je angefangenen Arbeitstag	0,88	0,80	0,82	0,75
	Brutto (€) 19 % MwSt.		Netto (€)	
5.4 Arbeiten im Stundenlohn				
5.4.1 Lohnverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde	57,25		48,11	
Der Lohnverrechnungssatz für Arbeiten im Stundenlohn setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen.				
Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.				

Geeste, 11.12.2019

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
BOURTANGER MOOR
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Meppen, 17.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

718 Änderung der Satzung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Der Ausschuss des TAV Bourtanger Moor hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderungen des § 2 der Satzung beschlossen:

A) § 2 der Satzung ist um eine Aufgabe ergänzt worden:

...

§ 2 Aufgabe

1.) Der Verband hat zur Aufgabe:

- Abwasserbeseitigung gemäß § 97 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes,
- Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
- Verbund mit anderen Wasserversorgungsunternehmen,
- Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen in den Wasserschutzgebieten zum Schutz des Grundwassers,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben,
- einschließlich für vorgenannte Aufgaben sich an zweckdienlichen Gesellschaften zu beteiligen.

...

Geeste, 11.12.2019

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
BOURTANGER MOOR
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Meppen, 17.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

719 Bekanntmachung über die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte

Aufgrund der Satzung des Wasserverbandes Hümmling gelten gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung mit letztem Änderungsbeschluss vom 05.12.2019 die Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling:

Die Ziffern 3.2. und 9 der Preise und Bedingungen vom 30.04.2015 erhalten nunmehr folgende Fassung:

„ 3.2. Der Verbrauchspreis beträgt:

<u>netto</u>	<u>7 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
0,53 € je m ³	0,04 € je m ³	0,57 € je m ³

9. Inkrafttreten

Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling treten in der hier vorliegenden Fassung am 01.01.2020 in Kraft.“

Werlte, 05.12.2019

WASSERVERBAND HÜMMLING
Der Vorstandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

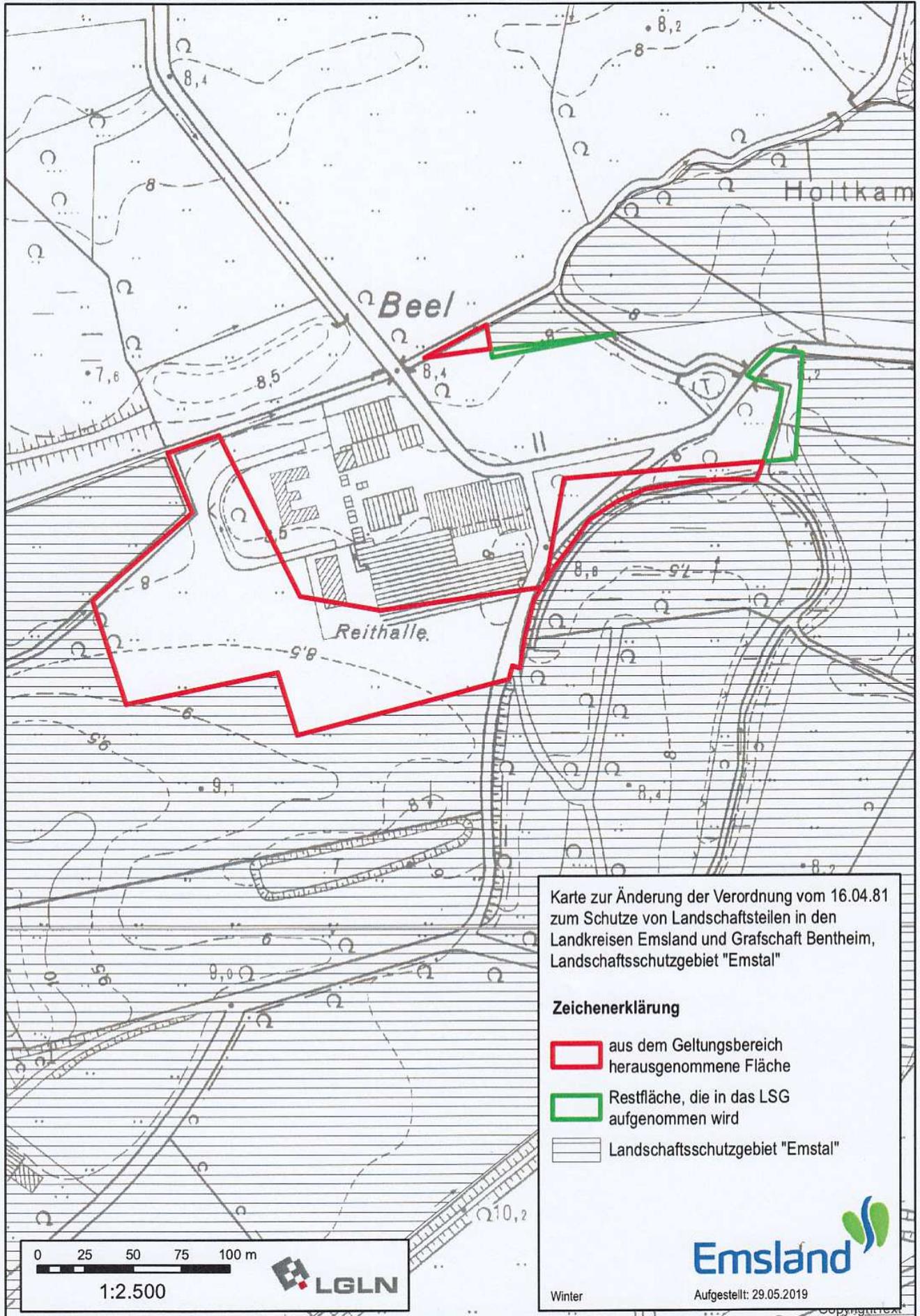
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Lfd.-Nr.: 689, Seite 501)



Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Lfd.-Nr.: 689, Seite 501)

